

Nicht entnommene Gewinne · Neues bei der Umsatzsteuer · Förderung von Breitband-Internet · Dauerbrenner Abfertigung · VSt-Abzug bei Pkw-Auslandsleasing · Honorarnoten bei Ärzten

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ab 2004

Zur Förderung der Eigenkapitalbildung österreichischer Unternehmen wurde erstmals eine begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne geschaffen.

Der ermäßigte Steuersatz kann von bilanzierenden Einzelunternehmern und Mitunternehmern, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb erzielen, angewendet werden.

Die neu eingeführte begünstigte Besteuerung gilt ab der Veranlagung 2004. Sie betrifft allerdings nur bilanzierende Einzelunternehmer und Mitunternehmer bilanzierender Personengesellschaften. Für Kapitalgesellschaften ist weiterhin ausschließlich die komplizierte Regelung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung vorgesehen.

Freiberufler ausgenommen

Weitere Voraussetzung zur Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist das Vorliegen von Einkünften aus Land- und Forstwirt-



Einzelunternehmer und Personengesellschaften: Ab 2004 begünstigt

schaft oder Gewerbebetrieb. Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit (insbesondere Freiberufler) sind von der Begünstigung aus-

geschlossen. Begründet wird dies vom Gesetzgeber mit einer „geringeren betriebswirtschaftlichen Bedeutung“ des Eigenkapitals in diesem ▶

Editorial

Mit dem Ende der Urlaubssaison hat sich wieder einiges am steuerlichen Sektor getan.

Immobilien sind da ebenso ein Thema wie die Begünstigung nicht entnommener Gewinne oder die Förderung von Breitband-Internet. Außerdem hat die EU-Kommission ein Verfahren zum Pkw-Einkauf im Ausland eingeleitet. Die Finanz versucht sich allerdings durch ein Hintertürchen aus der Affäre zu ziehen.

Mit Spannung können wir erwarten, was die nächste Etappe der Steuerreform nun wirklich bringen wird. Ob der „kleine Mann“ oder die Unternehmer oder sogar Spitzenverdiener davon profitieren werden, steht ja derzeit noch in den Sternen. Wir werden Sie jedenfalls ausreichend informieren, wenn sich Neuigkeiten ergeben.

► Bereich. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat in einem Schreiben an den Finanzminister natürlich gegen diese verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung protestiert.

Ermäßigter Steuersatz für nicht entnommene Gewinne bis € 100.000

Kommt es in einem Gewinnjahr zu einem Eigenkapitalanstieg, besteht Anspruch auf Anwendung des halben Durchschnittssteuersatzes insoweit der Gewinn durch den Eigen-

kapitalanstieg dieses Wirtschaftsjahres gedeckt ist. Der maßgebliche Eigenkapitalanstieg ermittelt sich dabei aus dem laufenden Gewinn zuzüglich betriebsnotwendiger Einlagen abzüglich Entnahmen. Der begünstigte Steuersatz kann auf Beträge bis zu maximal € 100.000 angewendet werden.

Nachversteuerung bei späterem Eigenkapitalabbau

Wird die begünstigte Besteuerung in Anspruch

genommen und kommt es in einem der darauf folgenden sieben Wirtschaftsjahren zu einem Abbau der seinerzeit geförderten Eigenkapitalbildung, so ist der Betrag der Eigenkapitalminderung mit dem halben Durchschnittssteuersatz nachzuversteuern. Ausgenommen von der Nachversteuerung sind Eigenkapitalminderungen aufgrund von Verlusten, weil es sich dabei nicht um einen „willentlichen“ Kapitalabbau handelt. Somit kommt es nur insoweit zur

Nachversteuerung, als der Kapitalabbau auf Entnahmen zurückzuführen ist. Für Betriebsübergaben und den Wechsel der Gewinnermittlungsart sind Sonderregelungen vorgesehen. Wenn Sie gerne wissen möchten, ob auch Ihre Einkünfte für den begünstigten Steuersatz in Frage kommen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne sollten Sie sich jedenfalls nicht entgehen lassen.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Das Budgetbegleitgesetz 2003 bringt auch eine Reihe von Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer mit sich. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Umsatzsteuersondervorauszahlung

Die bei den Unternehmen unbeliebte Umsatzsteuersondervorauszahlung entfällt bereits ab dem Jahr 2003 ersatzlos.

Elektronische Einreichung von Steuererklärungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen besteht bereits seit April 2003, es sei denn, die elektronische Einreichung ist dem Unternehmer technisch nicht zumutbar. Das ist der Fall, wenn der Unternehmer keinen Internet-Zugang hat. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen wird ab dem Veranlagungsjahr 2003 auch auf die Umsatzsteuerjahreserklärung bzw. für Meldezeiträume ab 1.1.2004 auch auf die zusammenfassende Meldung ausgedehnt.



Elektronische Leistungen: Ab 1.7.2003 Katalogleistungen

Neuerungen bei der Einfuhrumsatzsteuer

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) vom Importeur zunächst an die Zollbehörden zu entrichten. Der entsprechende Vorsteuerabzug steht dem Importeur in der Folge erst für den Monat der Entrichtung zu, was regelmäßig einen Finanzierungsnachteil bewirkt. Für Einfuhren ab

1.10.2003 wurde nunmehr die Möglichkeit einer Direktverrechnung geschaffen, wenn diese vom Importeur in der Einfuhranmeldung beantragt wird. Im Fall der Direktverrechnung wird die EUST dem Importeur am Abgabekonto seines Betriebsfinanzamtes lastgeschrieben. Der entsprechende Vorsteuerabzug kann bereits für jenen Monat geltend gemacht werden, für den die

Lastschrift erfolgt ist. Damit wird die EUST zu einem „durchlaufenden Posten“ und hat keine negativen Liquiditätsauswirkungen mehr.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

Ab 1.7.2003 werden Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen als so genannte „Katalogleistungen“ qualifiziert. Das betrifft etwa die Bereitstellung von Websites, EDV-Fernwartung oder die Lieferung von Software, Informationen, Musik oder Filmen auf elektronischem Weg. Das bedeutet, dass diese Leistungen nicht in Österreich umsatzsteuerbar sind, wenn der Kunde ein Unternehmer mit Sitz im Ausland (EU oder Drittland) oder ein Nichtunternehmer mit Wohnsitz im Drittland ist.

Förderung von Internet-Anschlüssen

2005 sollen bereits 50 % aller Internetanschlüsse Breitbandanschlüsse sein. Das hat jedenfalls die EU vorgegeben. In Österreich soll dieses Ziel durch eine neue Sonderausgabenbegünstigung erreicht werden.

Als Sonderausgaben können Privatpersonen nunmehr Ausgaben bis zu einem Betrag von einheitlich € 50 für die erstmalige Herstellung eines Internetzuganges mittels Breitbandtechnik steuerlich absetzen. Die laufenden Grundentgelte für solch einen Internetzugang können bis zu € 40 monatlich in gleicher Weise steuerlich geltend gemacht werden. Sollten Sie bereits im Besitz eines Breitband-Internetzuganges sein, so hilft Ihnen auch der Providerwechsel nichts. Selbst wenn die Kosten für die Neuinstallation nochmals anfallen, können



Schnelles Surfen im Internet: Jetzt steuerlich gefördert

diese nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Befristete Förderung privater Anschlüsse

Voraussetzung zur Erlangung der Steuerbegünsti-

gung ist, dass die erstmalige Herstellung des Internetzuganges nach dem 30.4.2003 erfolgt und die Ausgaben vor dem 1.1.2005 anfallen. In diesem Zeitraum können

auch private Anschlüsse von der Steuer abgesetzt werden. Trotzdem fallen diese Ausgaben nicht in den so genannten „Sonderausgabenpotopf“ (sie werden also nicht abhängig von Ihrem Einkommen „eingeschliffen“) und mindern auch nicht die Sonderausgabenpauschale.

Was ist Breitbandtechnik?

Steuerlich förderbare Breitbandtechnik liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbreite von mindestens 256kbit/Sekunde möglich ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein zeitunabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart wird.

Dauerbrenner Abfertigung

Abfertigungsanspruch bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses

Die Höhe der Abfertigung hängt auch davon ab, wie viele ununterbrochene Dienstjahre vorliegen. Wenn nun ein Dienstverhältnis beendet und der Dienstnehmer sehr bald wiederingestellt wird, läuft man als Dienstgeber Gefahr, dass die Dienstzeiten zusammengerechnet werden. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat kürzlich eine Präzisierung jener Minimalfrist vorgenommen, deren Einhaltung diese Zusammenrechnung verhindern kann. Demnach ist eine Unterbrechung in

der Dauer von 25 Tagen zwischen zwei aufeinander folgenden Dienstverhältnissen bereits zu lang, um dies als „ununterbrochen“ dauerndes Dienstverhältnis zu qualifizieren. Der längste Zeitraum, der bisher vom OGH als Nicht-Unterbrechung akzeptiert wurde, beträgt 16 Tage. 25 Tage seien als zu lange Unterbrechung einzustufen, weil dies ja auch die Dauer von Betriebsferien übersteige.

Abfertigung Neu für AG-Vorstandsmitglieder

Für AG-Vorstände gilt die Abfertigung Neu nicht, weil diese aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Arbeitnehmer

sind. Es ist auch nicht möglich, die Bezahlung von Abfertigungsbeiträgen für AG-Vorstände vertraglich zu vereinbaren. Durchaus möglich ist aber nach wie vor die Vereinbarung der „alten“ Abfertigungsregelung. Soll diese Regelung für den AG-Vorstand gelten, genügt es aber bei neuen, ab 1.1.2003 beginnenden, Anstellungsverträgen nicht mehr, generell auf das Angestelltengesetz zu verweisen. Betreffend der Abfertigung müsste auf § 23 AngG i.d.F. vor der Novelle BGBl. I 100/2002 verwiesen werden oder eine eigene den Wünschen entsprechende

Formulierung gewählt werden.

Abfertigung Neu: Protokoll wieder aktualisiert

Der Hauptverband hat einige Ergänzungen zur Frage-/Antwort-Tabelle vorgenommen. So seien etwa für Feriapraktikanten im Gastgewerbe Abfertigungsbeiträge zu bezahlen, weil es sich dabei um Arbeitsverhältnisse handle. Die freiwillige Bezahlung von Abfertigungsbeiträgen für fallweise Beschäftigte sei nicht möglich. Auf folgender Homepage sind die Ergänzungen ersichtlich: www.lvaktuell.at: News vom 14.7.2003.

VSt-Abzug bei Pkw-Auslandsleasing

Österreichische Privatpersonen werden bei Leasing eines Autos im Ausland zu Unrecht mit der höheren österreichischen Umsatzsteuer belastet. Auch Unternehmern wird zu Unrecht der volle Vorsteuerabzug bei Nutzung eines im Ausland gekauften oder geleaseten Pkws verweigert.

Seit dem Schlussantrag des Generalanwaltes zur Causa des grenzüberschreitenden Leasings steht so gut wie fest, dass die österreichische Gesetzeslage EU-widrig ist. Wenn Sie also etwa in Deutschland ein Auto leasen, wären daher nur mehr die deutschen Umsatzsteuergesetze maßgeblich. Eine „Nachversteuerung“ in Österreich hätte zu unterbleiben.

Hintertürl der Finanz

Da der Finanzminister bei EU-konformer Anwendung dieser Bestimmung größere Steuerausfälle befürchtet, hat er sich auch schon „ein Hintertürl“ gesucht: aus „konjunkturellen Gründen“ möchte er zeitlich befristet das Recht auf Vorsteuerabzug weiterhin ausschließen. Das dazu notwendige Kon-



Corbis

Pkw-Leasing im Ausland: VSt-Abzug weiterhin ausgeschlossen?

sultationsverfahren ist bereits durchgeführt. Dadurch soll es zu einer Verlängerung der EU-widrigen Eigenverbrauchsbesteuerung bis Ende 2005 kommen. Bis dahin erwartet der Fiskus nämlich eine Änderung der EU-Richtlinie, sodass die „österreichische Praxis“ weiter angewendet werden kann.

Abschreckung potentieller Leasingnehmer durch die Finanz?

Der Vorsteuerauschluss für aus dem Ausland geleaste Pkws „aus Konjunkturgründen“ ist aber wohl wiederum nicht EU-konform, da es sich eher um Struktur Anpassungsmaßnahmen zur Verringerung des Haushalts-

defizits in den Jahren 2003 bis 2005 handeln dürfte. Für den österreichischen Leasing-Nehmer hieße das, dass bis zur Änderung der EU-Richtlinie eine „Nachversteuerung“ des Pkw-Auslandsleasings und der Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Unternehmer zu unterbleiben hätte. Offensichtlich hofft die österreichische Verwaltung, dass potentielle Interessenten wegen der immer noch bestehenden Rechtsunsicherheit von einem Pkw-Auslandsleasing abgeschreckt werden. Wie Sie als Leasing-Nehmer den Leasingvertrag gestalten sollten, um den maximalen Umsatzsteuervorteil zu lukrieren oder Ihr steuerliches Risiko zu minimieren, besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.

Neue Rechnungsmerkmale: Ärzte meist ausgenommen

Seit 1.1.2003 müssen zusätzlich zu den bisher verpflichtenden Angaben drei weitere Merkmale auf Rechnungen aufscheinen. Für Ärzte gilt das allerdings nur sehr eingeschränkt.

Eine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen mit jenen Merkmalen, die das Umsatzsteuergesetz vorschreibt, gilt für Ärzte nur dann, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Honorarnoten oder Abrechnungen, die Ärzte an

Patienten ausstellen, müssen daher nicht diese Merkmale aufweisen. Dies gilt sowohl für die bisherigen als auch für die neuen Rechnungsmerkmale.

Ausnahme: laufende Rechnungsnummer in einem Rechnungskreis

Wie üblich gibt es aber keine Regel ohne Ausnahme: die laufenden Rechnungs-

nummer. Honorarnoten müssen – unter Einbeziehung der Rechnungen an die Patienten – laufend nummeriert werden, wenn ein Arzt nur einen Rechnungskreis führt, der die Rechnungen an Unternehmer und an Patienten beinhaltet. Solche Unternehmer sind etwa Sozialversicherungsträger oder Seminarveranstalter. Wird

hingegen für die Rechnungen an Patienten ein eigener Rechnungskreis geführt, so müssen diese Rechnungen auch keine laufende Nummerierung aufweisen. So will es jedenfalls das neue Umsatzsteuerprotokoll der Finanz. Wenn Sie nähere Auskünfte dazu wünschen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.